

Satzungsentwurf für Verein Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.

Präambel

In dem Bewusstsein der Bedeutung von Ried, Bergstraße, Odenwald, Neckartal und Maintal als charakteristischer Natur- und Landschaftsraum;

von dem Willen getragen, diese Landschaft für die erholungssuchende Bevölkerung und zum Nutzen kommender Generationen zu schützen und zu erhalten;

in Anbetracht des Umstandes, dass die besondere geologische Bedeutung des Gebietes durch das Prädikat „UNESCO Geopark“ weltweite Achtung und Anerkennung genießt;

haben sich die vormaligen Vereine „UNESCO – Geopark Bergstraße-Odenwald e.V.“ und „Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.“ zu einem Verein zusammengeschlossen. Dessen Grundlagen und Tätigkeit werden im Folgenden geregelt.

I. Abschnitt: Die Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lorsch (Kreis Bergstraße).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

- (1) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet, das in Anlage 1 zu dieser Satzung rot markiert ist (Tätigkeitsgebiet), jedenfalls aber auf das Gebiet, das durch das Prädikat „UNESCO Geopark“ erfasst wird.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger des Prädikats „UNESCO Geopark“.

(2) Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Tätigkeitsgebiets als Erholungsgebiet und charakteristische Kulturlandschaft;
2. Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, das Prädikat „UNESCO Geopark“ zu erhalten;
3. Schutz und Erhaltung des geologischen Erbes im UNESCO-Geopark;
4. Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung zur Weiterentwicklung des Geo- und Naturparks;
5. Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes;
6. Sicherung und Förderung eines naturverträglichen Tourismus;
7. Schonung der geologischen und landschaftsprägenden Ressourcen;
8. Förderung eines breiten Umweltbewusstseins durch Umweltpädagogik, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
9. Förderung und Pflege eines geo-wissenschaftlichen Austauschs mit Universitäten und anderen Institutionen.

§ 4 Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

II. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände;
2. sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
3. sonstige natürliche und juristische Personen, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.

(2) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Jahresende aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem

Vorstand zu erklären. Ein Vermögensausgleich findet im Fall des Austritts nicht statt, geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich in besonderer Weise um die Vereinsaufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Im Übrigen steht es den anderen Mitgliedern gleich.

III. Abschnitt: Die Organe des Vereins

1. Unterabschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 9 Vorstand und Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Einladung

- (1) Sitzungen von Organen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In eilbedürftigen Fällen reicht es aus, wenn die Einladung am zweiten Tag vor dem Sitzungstag zugeht. Auf die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Organe sind in einer Sitzung nur beschlussfähig, wenn zu dieser entsprechend Absatz 1 eingeladen wurde.

§ 11 Abstimmung und Vertretung

- (1) Jedes Mitglied eines Organs hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs kann sich bei Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen im Verhinderungsfall vertreten lassen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 Niederschrift

Über Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

2. Unterabschnitt: Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus den Landräten derjenigen Landkreise, die Mitglieder des Vereins sind und den Oberbürgermeistern derjenigen kreisfreien Städte, die Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Der Vorstand besteht weiterhin aus jeweils einem Bürgermeister je Landkreis.
- (3) Ein Amtsverweser steht einem amtierenden Amtsträger gleich.
- (4) Weiterhin sind Mitglieder des Vorstandes der Vorsitzende des Odenwaldklub e.V., ein Vertreter des Landesbetriebes Hessen Forst und ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Darmstadt. Der Geschäftsführer des Naturparks Neckartal – Odenwald nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 15 Bestellung des Vorstands

- (1) Vorsitzender des Vorstands ist der Landrat des Kreises Bergstraße. Seine Stellvertreter sind die Landräte der Landkreise Odenwaldkreis, Neckar-Odenwald-Kreis und Landkreis Miltenberg.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eines jeden Landkreises der Gebietskulisse gemäß Anlage wählen aus ihrer Mitte einen Bürgermeister als Mitglied des Vorstandes nach § 14 Absatz 2. Eine Neuwahl erfolgt alle drei Jahre und immer dann, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 in der Person des seitherigen Mitglieds des Vorstandes nicht vorliegen.

§ 16 Tätigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand bereitet neben der laufenden Verwaltung die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor, insbesondere den jährlichen Haushalts- und Wirtschaftsplan. Der Haushalts- und Wirtschaftsplan ist bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber einmal im Kalenderjahr. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

§ 17 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Wenn besondere Eile geboten ist, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

3. Unterabschnitt: Die Mitgliederversammlung

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Haushalts- und Wirtschaftsplans;
4. Änderung der Satzung;
5. Ausschluss von Mitgliedern;
6. Auflösung des Vereins;
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
8. Bestellung des Rechnungsprüfers.

§ 19 Tätigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands wenigstens einmal im Kalenderjahr einberufen und vom ihm geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Zur Sitzung muss der Haushalts- und Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sind der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 20 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist ein zur Abstimmung gestellter Antrag abgelehnt.

- (3) Für Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds und den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Vereinsauflösung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder

IV. Abschnitt: Personal und Finanzen des Vereins

1. Unterabschnitt: Personal

§ 21 Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weiteres Personal bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans dienen und soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB gegenüber dem Registergericht.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teil.

§ 22 Weitere Befugnisse

Der Vorstand kann ungeachtet § 21 Absatz 2 die Befugnis zum Abschluss von Werk-, Dienst- oder Arbeitsverträgen sowie deren Rückgängigmachung, Kündigung und Auflösung auf den Geschäftsführer übertragen.

2. Unterabschnitt: Finanzen

§ 23 Mittelherkunft

Die zur Zweckerfüllung des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 24 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrags je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vereinsmitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres nach schriftlicher Anforderung zu entrichten.

Wird dieser Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

§ 25 Staffelung des Mitgliedsbeitrags nach Sitz

- (1) Mitglieder, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, bezahlen 60 von Hundert des regulären Mitgliedsbeitrags.
- (2) Mitgliedergemeinden, die einem Landkreis angehören, der seinerseits nicht Mitglied des Vereins ist, zahlen zusätzlich anteilig den auf den Landkreis bei Mitgliedschaft entfallenden Beitrag pro Kopf bezogen auf ihre Einwohnerzahl.
- (3) Mit der Beitragsstaffelung nach Absatz 1 ist keine Differenzierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins verbunden.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerlich gemeinnützige Körperschaften zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke dieses Vereins.

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.